

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen
für UAS und Flugmodelle anlässlich einer Übung**

vom 19. Februar 2026

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich einer Übung werden im Fluginformationsgebiet Bremen vorübergehend folgende Gebiete mit Flugbeschränkungen festgelegt:

1. Gebiete mit Flugbeschränkungen

1.1 „ED-R Puttgarden“

1.1.1 Räumliche Ausdehnung

Seitliche Begrenzung

Kreis mit 1,5 NM Radius um 54 30 05 N 011 13 10 O.

Vertikale Begrenzung

GND - 1000ft GND.

1.1.2 Zeitliche Wirksamkeit

Am 18. März 2026 von 09:00 Uhr UTC bis 15:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen - soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist - werden von der Landespolizei Schleswig-Holstein festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

1.2 „ED-R Heiligenhafen“

1.2.1 Räumliche Ausdehnung

Seitliche Begrenzung

Kreis mit 1 NM Radius um 54 22 30 N 010 58 50 O.

Vertikale Begrenzung

GND - 1000ft GND.

1.2.2 Zeitliche Wirksamkeit

Am 19. März 2026 von 07:00 Uhr UTC bis 17:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen - soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist - werden von der Landespolizei Schleswig-Holstein festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

1.3 „ED-R Staberhuk“

1.3.1 Räumliche Ausdehnung

Seitliche Begrenzung

54 24 00 N 011 14 36 O - 54 24 00 N 011 18 19 O - 54 23 20 N 011 18 19 O -
54 23 30 N 011 14 36 O - 54 24 00 N 011 14 36 O.

Vertikale Begrenzung

GND - 1000ft GND.

1.3.2 Zeitliche Wirksamkeit

Am 19. März 2026 von 07:00 Uhr UTC bis 17:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen - soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist - werden von der Landespolizei Schleswig-Holstein festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

2. Art der Flugbeschränkungen

In den unter 1. beschriebenen Gebieten sind alle Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Flüge

- der Polizei bzw. im Auftrag der Polizei,
- der Bundeswehr,
- im Rettungs- und Katastrophenschutz und
- Flüge mit unbemannten Luftfahrtsystemen durch die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen sind vorab beim Führungsstab des EA Luft, UA polizeilicher Flugdienst, unter der Telefonnummer 0431 6668 0332 anzumelden und stehen unter dessen Vorbehalt.

Allgemeine Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 19. Februar 2026

Bundesministerium für Verkehr
LF17/601080104#00012#0088

Im Auftrag

Dominik Brill